

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Stadtsportbund Hannover e.V., im Folgenden SSB genannt.
2. Der SSB hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer VR 6342 eingetragen.
3. Der SSB als Gliederung des Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) sieht sich als Dienstleister für die Betreuung und Interessenvertretung der im LSB organisierten gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz in der Landeshauptstadt Hannover haben, und der örtlich zuständigen Gliederungen der Landesfachverbände.
4. Der SSB kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätzliches

1. Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
2. Der SSB steht für und fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Der SSB bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und wendet sich entschieden gegen Intoleranz und jede Form von politischem und religiösem Extremismus.
3. Für den SSB ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
4. Der SSB, seine Mitarbeitenden und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5. Der SSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Rahmen von Betreuung und Beratung und Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsorganisationen, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung und Entwicklung des Sports in der Landeshauptstadt Hannover.
2. Der Zweck des SSB wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung dessen Interessen gegenüber kommunalen Stellen, insbesondere der Landeshauptstadt Hannover, anderen staatlichen Stellen und gegenüber dem LSB,
 - b. Förderung der Sport- und Organisationsentwicklung der Mitgliedsorganisationen,

- c. Förderung der Jugendarbeit auch im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
- d. Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainer:innen, Übungsleitenden, Betreuenden sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitenden der Mitgliedsorganisationen, sowie die Durchführung von zweckdienlichen Bildungsveranstaltungen,
- e. Förderung der Entwicklung von Sporträumen,
- f. Förderung von Integration und Inklusion im und durch Sport,
- g. Förderung nationaler und internationaler Beziehungen,
- h. Förderung von Zusammenarbeit und Kooperation der Mitgliedsorganisationen mit Schulen, Kinderbetreuungs- und Senior:inneneinrichtungen,
- i. Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
- j. Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienlich sind,
- k. Übernahme der Trägerschaft für Ganztagsangebote von Schulen,
- l. Übernahme der Abrechnung von Sportförderprogrammen der Stadt und der Region Hannover.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der SSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des SSB dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 4. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zugehörigkeit zu anderen Institutionen

- 1. Der SSB ist eine Gliederung des LSB. Er ist an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des LSB gebunden.
- 2. Der SSB kann die Mitgliedschaft zu anderen Verbänden und Institutionen eingehen.
- 3. Der SSB kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1. Erwerb und Kündigung der Mitgliedschaft:
 - 1.1. Vereine erwerben die ordentliche Mitgliedschaft im SSB durch ihre Aufnahme in den LSB. Mit dem Ausscheiden eines Vereins aus dem LSB endet dessen Mitgliedschaft im SSB. Im Rahmen eines vom LSB angestrebten Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Klärung.
 - 1.2. Die dem LSB angehörenden Landesfachverbände können für den Bereich des SSB eine regionale Gliederung bilden. Die regionale Gliederung des Landesfachverbandes ist ordentliches Mitglied im SSB. Sie erlangt ihre Mitgliedschaft durch Bestätigung des Präsidiums.

- 1.3. Eine außerordentliche Mitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag an das Präsidium des SSB Organisationen und Vereinigungen erwerben, die nicht unter § 6 Nr. 1 oder § 6 Nr.2 fallen und die Zwecke des SSB unterstützen oder mit deren Mitgliedschaft die Zwecke des SSB gefördert werden können. Die Kündigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ist bis zum 30. September zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären.
2. Ausschluss:
 - 2.1. Ein außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des SSB,
 - b. eine Nichtzahlung von Beiträgen, Umlagen und Entgelten trotz zweimaliger Mahnung
 - c. oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.
 - 2.2. Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - 2.3. Der SSB kann einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 6 1.1. an den LSB stellen. Der LSB entscheidet über den Antrag und informiert den SSB über das Ergebnis. Der Ausschluss ist nach der Bestätigung durch den LSB vollzogen.
3. Auf Antrag, der vom Stadtsporttag zu befürworten ist, kann der SSB aufgrund besonderer Verdienste um den Sport ausgeschiedenen Präsident:innen die Ehrenpräsidentschaft verleihen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des SSB sind berechtigt:
 - a. nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Stadtsporttages teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - b. die Beratung und Betreuung durch den SSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - c. die Förderungen und Leistungen gemäß den jeweiligen Richtlinien in Anspruch zu nehmen.
 - d. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen und Angebote des SSB gemäß den jeweiligen getroffenen Vereinbarungen in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SSB sind verpflichtet:
 - a. Die Satzungen und Ordnungen des SSB und des LSB sowie die auf den Stadtsporttagen gefassten Beschlüsse zu beachten,
 - b. die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmebeiträge und die sonstigen Entgelte vollständig und fristgerecht zu zahlen,
 - c. zum jeweils festgesetzten Termin wahrheitsgemäß und vollständig ihre Bestandserhebungen abzugeben,

- d. alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Vorstandsveränderungen, postalische, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung innerhalb eines Monats auf dem vom LSB benannten Weg mitzuteilen,
- e. nach ihren Kräften und Möglichkeiten die Arbeit des SSB zu unterstützen.

§ 9 Organe

Die Organe des SSB sind:

- a. der Stadtsporttag,
- b. das Präsidium.

§ 10 Stadtsporttag

1. Der Stadtsporttag ist das oberste Organ des SSB.
2. Der Stadtsporttag setzt sich zusammen aus:
 - a. je einem gesetzlichen Vertretenden bzw. dessen Bevollmächtigten der ordentlichen Mitglieder nach § 6 1.1. und § 6 1.2.,
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums des SSB,
 - c. den Ehrenpräsident:innen,
 - d. den benannten Vertretenden der außerordentlichen Mitglieder, die ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.
3. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Die Mitgliedsorganisationen nach § 6 1.1. haben für je 300 angefangene Mitglieder eine Stimme. Maßgeblich ist die Mitgliederstatistik (Bestandserhebung) zum 1. Januar des jeweiligen Jahres. Die Stimmen der Mitgliedsorganisation sind geschlossen abzugeben. Die Mitglieder nach § 6 1.2. haben je eine Stimme. Eine Stimmrechtswahrnehmung für Dritte ist nicht möglich.

Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag, der von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten befürwortet werden muss, findet die Beschlussfassung geheim statt. Soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Fusion oder Auflösung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die ordentlichen Stadtsporttage finden alle zwei Jahre statt. Der Stadtsporttag wird vom Präsidium mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform (per Email oder schriftlich) einberufen. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in elektronischen Medien (z.B. Homepage oder Social Media) oder im Informationsmagazin des SSB erfolgen.
5. Der Stadtsporttag findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Das Präsidium kann beschließen, dass der Stadtsporttag als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw.

Programme) legt das Präsidium per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Stadtsportbundes Hannover zuzurechnen.

6. Beschlüsse können auch außerhalb des Stadtsporttages in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die stimmberechtigten Mitglieder vom Präsidium Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens drei Wochen an den SSB zurückgesandt werden müssen. Weiteres kann die Geschäftsordnung regeln. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von 50% der Stimmberechtigten voraus.
7. Dringlichkeitsanträge: Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Stadtsporttag beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das Präsidium hat die Tagesordnung des Sportages entsprechend zu ergänzen. Diese Anträge sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Stadtsporttag zu veröffentlichen.
Initiativanträge: Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf dem Stadtsporttag gestellt werden, beschließt der Stadtsporttag. Zur Annahme des Antrages ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Besondere Anträge: Satzungsänderungen, die Auflösung, die Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung oder spätestens zwei Wochen vor dem Stadtsporttag angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.
8. Außerordentliche Stadtsporttage sind nach den für ordentliche Stadtsporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
 - a. das Präsidium des SSB dieses für geboten erachtet.
 - b. ein Drittel der Mitgliedsorganisationen dieses unter Angabe desselben Grundes schriftlich beantragt.Die Einladung hat dann innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.
9. Jeder Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsorganisationen beschlussfähig. Den Vorsitz hat ein Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB. Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.
10. Über den Stadtsporttag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom vorsitzführenden Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB, gegebenenfalls dem Versammlungsleitenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten zu veröffentlichen ist. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Einwendungen erhoben werden. Einwendungen behandelt der nächste Stadtsporttag.
11. Das Präsidium kann Gäste einladen, die ohne Stimmrecht am Stadtsporttag teilnehmen.

§ 11 Aufgaben des Stadtsporttages

1. Der Stadtsporttag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme von Präsidiums- und Rechnungsprüfungsbericht,
 - b. Verabschiedung der Jahresrechnungen,
 - c. Entscheidung über die Beschlussfassung zur Entlastung des Präsidiums,
 - d. Beschlussfassung über die Haushaltspläne,
 - e. Wahl und Abwahl der von ihm zu wählenden Präsidiumsmitglieder,
 - f. Wahl der Rechnungsprüfenden,
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen,
 - h. Beschlussfassung über die Satzung, Fusion und Auflösung,
 - i. Ernennung von Ehrenpräsident:innen,
 - j. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. Präsident:in,
 - b. vier Vizepräsident:innen,
 - c. Vizepräsident:in für Finanzen,
 - d. Vorsitzende:r der Hannoverschen Sportjugend (HSJ),
 - e. Geschäftsführer:in,
 - f. eine weitere hauptberuflich mitarbeitende Person,
 - g. den Ehrenpräsident:innen (kooptiert) mit beratender Stimme.
2. Präsidium im Sinne § 26 BGB sind alle Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme der Ehrenpräsident:innen und des Vorsitzenden der HSJ. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Ins Präsidium gewählt werden kann jede voll geschäftsfähige Person. Der Stadtsporttag wählt die Präsidiumsmitglieder der Buchstaben a) - c) für jeweils vier Jahre. Die Wahlen finden um jeweils zwei Jahre versetzt in folgender Zusammensetzung statt:
 - a. Präsident:in und zwei Vizepräsident:innen und
 - b. Vizepräsident:in Finanzen und zwei Vizepräsidenten:innen.

Eine Wiederwahl ist möglich. Wird ein Präsidiumsmitglied anlässlich der laut Tagessordnung anstehenden Wahlen in ein anderes Amt gewählt, so erfolgt in sofortiger Ergänzung der Tagesordnung die Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Nichtanwesende Personen können gewählt werden, wenn vor der Wahl ihre schriftliche Erklärung zur Kandidatur unter Angabe des Amtes und der Annahme der Wahl im Falle des positiven Wahlentscheids vorliegt. Der/die Vorsitzende der Hannoverschen Sportjugend wird von der Versammlung der Hannoverschen Sportjugend gemäß Jugendordnung gewählt. Die Präsidiumsmitglieder nach Buchstabe e) und f) werden durch die Präsidiumsmitglieder der Buchstaben a) bis c) bestellt.

4. Das Präsidium kann bei Ausscheiden oder bei dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern des Präsidiums, deren Ämter bis zum nächsten Stadtsporttag kommissarisch besetzen. Nach der Ergänzungswahl endet die Berufung mit Ablauf der Wahlperiode.
5. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Übrigen endet das Amt durch Rücktritt, Tod oder Abberufung.

6. Ein Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Präsidiums nach Bedarf ein und leitet sie. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Präsidiumsmitglieder in Textform unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, davon ein Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB, anwesend sind.
7. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Präsidiumsmitglieder dem Verfahren widerspricht. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
8. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag finden die Beschlussfassungen geheim statt. Soweit die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Aufgaben des Präsidiums:
 - a. Das Präsidium führt den SSB nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse des Stadtsporttages.
 - b. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium kann weitere Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt.
 - c. Das Präsidium kann zur Bewältigung seiner Aufgaben oder auf Antrag weitere Personen hinzuziehen oder Kommissionen einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - d. Das Präsidium setzt die sonstigen Entgelte für die Leistungen des SSB fest.
 - e. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, aus dem die Beschlussfassungen und Berichte der Verantwortlichen hervorgehen.
 - f. Das Präsidium wird von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 13 Vergütung Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 26a Einkommensteuergesetz (EstG) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den SSB gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführenden und/oder Mitarbeitende für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB.
4. Im Übrigen existiert gegenüber dem SSB ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 14 Hannoversche Sportjugend

1. Die Hannoversche Sportjugend – nachfolgend HSJ genannt – ist die Jugendorganisation des SSB. Sie ist im Rahmen der Jugendförderung selbständig, im vereinsrechtlichen Sinne unselbständig. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des SSB. Sie gestaltet ihre Arbeit und verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Verantwortung.
2. Der Sportjugendtag ist das oberste Organ der HSJ. Er beschließt über die Jugendordnung, die Jahresrechnungen und die Haushaltspläne. Die Jugendordnung, die Jahresrechnungen und die Haushaltspläne bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des SSB. Die Jahresrechnungen werden durch die Rechnungsprüfenden des SSB geprüft.
3. Die Arbeit der HSJ richtet sich nach der Jugendordnung, dieser Satzung, den Ordnungen und den Grundsatzentscheidungen der Organe des SSB.
4. Die HSJ berichtet zeitnah und regelmäßig dem Präsidium des SSB, insbesondere
 - a. zum finanziellen Status,
 - b. zur Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel und
 - c. über die Vorstandsbeschlüsse.
5. Die HSJ regelt im Einvernehmen mit dem Präsidium des SSB:
 - a. Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitenden,
 - b. den Abschluss längerfristiger Verträge.
6. Gegen Beschlüsse der HSJ kann das Präsidium des SSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch einlegen, wenn sie gegen die Bestimmungen gemäß Absatz 3 verstoßen. Die Beschlüsse sind dann vor ihrer Ausführung an das entsprechende Beschlussgremium der HSJ zurückzuweisen. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet das Präsidium des SSB endgültig.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Der Stadtsporttag wählt bis zwei Rechnungsprüfende und zwei Ersatzprüfende für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

2. Mindestens zwei von ihnen führen regelmäßig einmal pro Rechnungsjahr eine Prüfung durch. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer stellen den Prüfungsbericht auf dem Stadtsporttag vor und haben das Antragsrecht auf Entlastung des Präsidiums.

§ 16 Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern des SSB und Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen im SSB verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des SSB, allen Mitarbeitenden oder sonst für den SSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SSB hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium eine beauftragte Person für Datenschutz.

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung im Jahr die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz („Ehrenamts pauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SSB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der SSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen des SSB erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des SSB abgedeckt sind.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des SSB kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Stadtsporttag mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke des freien Sports im Bereich der Landeshauptstadt Hannover zu verwenden hat.

3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach der Auflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch den Stadtsporttag am 7. November 2022 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung oder des Erhalts der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

In Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister am 25. Januar 2023.